

Beilage zum Grossratsprotokoll

Beschluss des Grossen Rates über die finanz-politischen Richtwerte des Grossen Rates für die Jahre 2017-2020

Vom Grossen Rat beschlossen am 17. Februar 2016

1. Die Erfolgsrechnung ist mittelfristig ausgeglichen zu gestalten. Ein budgetierter Aufwandüberschuss darf 50 Millionen Franken nicht überschreiten. In Verbindung mit einem umfassenden Konjunkturprogramm des Bundes ist ein Aufwandüberschuss bis höchstens 80 Millionen Franken zulässig.
2. Die budgetierten Nettoinvestitionen dürfen maximal 160 Millionen Franken betragen. Davon ausgenommen sind insbesondere die Nettoinvestitionen der Spezialfinanzierung Strassen.
3. Die Staatsquote ist stabil zu halten und nach Möglichkeit zu senken. Die Gesamtausgaben dürfen im Jahresdurchschnitt real um höchstens 1,0 Prozent wachsen. Diese Vorgabe gilt analog für die vom Kanton subventionierten Betriebe und Bereiche.
4. Die Steuerbelastung ist im interkantonalen Umfeld möglichst tief zu halten.
5. Das budgetierte Defizit der Strassenrechnung darf 20 Millionen Franken nicht überschreiten.
6. Die budgetierte Gesamtlohnsumme darf real um höchstens 1,0 Prozent zunehmen. Davon ausgenommen sind Personalressourcen, soweit sie durch Beiträge Dritter finanziert werden.
7. Lastenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden sind zu vermeiden.
Entstehen im Bereich von Verbundaufgaben zwischen Kanton und Gemeinden durch Bundes- oder Kantonsvorlagen Mehrkosten, sind diese im bisherigen Finanzierungsverhältnis aufzuteilen.
8. Das Ertragspotential der Nutzniesser- und Verursacherfinanzierung ist soweit zumutbar auszuschöpfen. Die Entgelte sind periodisch der nachweisbaren Kostenentwicklung anzupassen.